

(Alle Änderungen sind fett gedruckt!)

2. Änderungssatzung
zur Satzung
über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie § 11 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 1 (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landkreis Aurich unterhält zur Aufnahme der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle und Wertstoffe folgende Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen:

- Entsorgungszentrum Großefehn,
- **Umladestationen und Wertstoffhöfe in Hage sowie auf den Inseln Baltrum, Juist und Norderney,**
- Wertstoffhof in Georgsheil,
- Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage Großefehn,
- Kompostwerk und Vergärungsanlage Großefehn,
- Fuhrpark,
- alle zur Erfüllung der in (1) beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich und dessen Beauftragten.“

§ 6 (1) Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterial **aus privaten Haushaltungen oder Ferienwohnungen,** soweit es sich nicht um Verpackungen handelt, § 9.“

§ 9 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterial im Sinne von § 6 (1) Nr. 3 sind bewegliche Sachen aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien **aus privaten Haushaltungen oder Ferienwohnungen,** soweit es sich dabei nicht um Verpackungsabfälle handelt.“

Abs. 17 (2) wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern eine Abfuhr erfolgen soll, sind die nach § 18 (1) Nr. 1, 4, 7, **8, 10 und 11** sowie (3) Nr. 1 und 2 zugelassenen Abfallbehälter von den Pflichtigen nach § 4 (2) am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6.30 Uhr erkennbar so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich, spätestens am Abend desselben Tages vom Aufstellort zu entfernen. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 (2) Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Entsorgungsfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen oder bringen zu lassen. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen etc. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können. Abfallgroßbehälter **für Restabfälle oder Bioabfälle** ab 660 l Aufnahmefolumen sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich kann geeignete Stand- und Aufstellplätze bestimmen. Weisungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich bzw. der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich zu den in den Sätzen 1 bis 7 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.“

Abs. 17 (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Rolltonnen mit 120 l, 240 l **sowie Altpapier-** und Wertstoffgroßbehälter mit **660 l oder** 1.100 l Füllraum sind bedingt durch den Einsatz der „Seitenladetechnik“ jeweils mit der Deckelöffnung zur Straße hin zur Abfuhr bereitzustellen. Die Rolltonnen sind auf einer Straßenseite zur Abfuhr bereitzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung in Satz 2 sind die Anwohner von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen, im Einzelfall bekannt gegebenen Gemeindestraßen. Die jeweilige Straßenseite, an der die Rolltonnen bereitzustellen sind, wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Rolltonnen sind mit einem maximalen Abstand von 2 m zum Fahrbahnrand bereitzustellen. Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Rolltonnen werden nicht entleert.“

§ 18 (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Zugelassene Abfallbehälter für die Inseln Baltrum und Juist sind:

1. Restabfalleimer 50 l
2. Bioabfalleimer der Größen 35 l und 50 l
3. Rest- und Bioabfall 1.100 l.“

§ 18 (4) Buchstabe a und b wird wie folgt neu gefasst:

- „a) für Abfalleimer 35 l: 25 kg
b) für Abfalleimer 50 l: 35 kg.“

§ 18 (4) Buchstabe i) wird ersatzlos gestrichen.

§ 21 (2) wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern der Anschluss- und Benutzungspflichtige entgegen § 17 (1) Satz 1 eine **häufigere Abfuhr der anfallenden Bio- und Restabfälle sowie der LVP-Abfälle wünscht**, kann eine dahingehende Regelung auf besonderen Antrag hin widerruflich unter Erklärung der Übernahme der dadurch entstehenden Kosten getroffen werden.“

§ 2

Diese Änderungen treten am 01.01.2016 in Kraft.

Aurich, den 09.12.2015

Landkreis Aurich

(Siegel)

Weber
Landrat